

32. Erhält ein preussischer Beamter für Stiefkinder (Kinder seiner Ehefrau aus einer früheren Ehe), die er in seinen Hausstand aufgenommen hat, eine Kinderbeihilfe nur dann, wenn er ihnen den Unterhalt aus eigenen Mitteln tatsächlich gewährt?

Preuß. Beamten-Dienstverdienstgesetz vom 17. Dezember 1920 (GS. 1921 S. 135) in der Fassung vom 1. April 1924 (GS. S. 487) — BDEG. — § 18 Abs. 3 Nr. 4. Preuß. Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 (GS. S. 223) — BesG. — § 11 Abs. 3c.

III. Zivilsenat. Urt. v. 3. November 1933 i. S. Chr. (Rl.) w. Preuß. Staat (Defl.). III 61/33.

I Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war Polizeibeamter und als solcher zuletzt Oberwachmeister. Er heiratete am 5. Mai 1926 die Witwe eines Hufschmieds Sch. Nach Ablauf seiner zwölfjährigen Dienstzeit schied er am 10. Dezember 1930 aus dem Dienst. Aus der früheren Ehe seiner jetzigen Ehefrau stammen zwei Kinder, die er in seinen Hausstand aufnahm. Sie bezogen und beziehen eine Waisenrente sowie sonstige Versorgungsgebühren, und zwar eine Grundrente vom Versorgungsamt, eine Zusatzrente vom Wohlfahrtsamt und eine Waisenrente von der Landesversicherungsanstalt. Der Kläger glaubt, für sie als seine Stiefkinder die Zahlung einer Kinderbeihilfe beanspruchen zu können. Er hat daher Klage erhoben, mit der er die Verurteilung des verklagten Preussischen Staates zur Zahlung zunächst von 40 RM. monatlich und später von 20 RM. monatlich nebst Zinsen begehrt.

Das Landgericht gab dem Klagebegehren mit Ausnahme der Zinsenforderung statt; das Oberlandesgericht wies dagegen die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, daß die preussischen Gesetze über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten die Grundlage des geltend gemachten Anspruchs bilden. Und zwar regelt sich der Anspruch des Klägers für die Zeit, in welcher er Beamter war, d. h. bis zum 10. Dezember 1930, zunächst nach § 18 Abs. 3 Nr. 4 BDEG. und vom 1. Oktober 1927 ab nach § 11 Abs. 3c BesG. Für die Zeit nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst, in der ihm gemäß § 59 Abs. 1 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (RG. S. 151) in Verbindung mit §§ 4, 38 und 58 des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922/30. Mai 1925 (RG. S. 251/S. 57) auf die Dauer von drei Jahren Übergangsgebühren zustehen, ist § 25 BesG. entsprechend anzuwenden. Zutreffend führt das angefochtene Urteil im Zusammenhang damit ferner aus, daß auf Grund dieser Vorschriften ein Beamter während seiner Dienstzeit, der Kläger außerdem während der Übergangszeit, d. h. während der ersten drei Jahre nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst, für jedes eheliche Kind „eine Kinderbeihilfe“ erhält und daß „den ehelichen Kindern“ u. a. „Stiefkinder“ gleichstehen, „die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind“.

Die Revision bekämpft diesen Ausgangspunkt nicht. Sie wendet sich aber, indem sie Verletzung des § 18 BDFG. und des § 11 BesG. rügt, gegen die Auslegung, welche das Berufungsgericht dem Rechtsbegriff „Aufnahme in den Hausstand“ gibt. Das angefochtene Urteil hält nämlich eine solche Aufnahme nur dann für vorliegend, „wenn der Beamte sowohl für die Erziehung als auch für den Unterhalt der Kinder sorgt“. Voraussetzung des Anspruchs des Klägers auf Kinderbeihilfe für seine Stiefkinder sei hiernach, so fährt es fort, daß die Kosten für den Unterhalt dieser Kinder vom Kläger selbst aufgebracht würden. Das folge unmittelbar aus dem Wortlaut, Sinn und Zweck der Vorschrift sowie aus dem Begriff der „Kinderbeihilfe“ an sich. Sie solle ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nach eine Beihilfe, also ein Beitrag oder ein Zuschuß sein zu den Mehraufwendungen, die dem Beamten durch die Erziehung und Unterhaltsgewährung tatsächlich entstanden. Die „Aufnahme in den Hausstand“ umfasse mithin, wie zudem die in § 11 Abs. 3 d. BesG. getroffene Regelung für die unehelichen Kinder zeige, die Gewährung des Unterhalts. Zur Unterstützung dieser Auffassung verweist das Berufungsgericht auf Nr. 63 Abs. 3 und Nr. 65 Abs. 8 der zufolge § 42 Abs. 1 BesG. erlassenen Ausführungsbestimmungen des Preussischen Finanzministers vom 30. März 1928 (Preussische Besoldungsvorschriften — P.B.V. —, Pr.BesVl. S. 151), denen gegenüber die Nr. 69 und 71 das. nicht ins Gewicht fielen, da sie ganz andere Gesetzesvorschriften betrafen. Des weiteren stützt es sich auf den Runderlaß des Preussischen Finanzministers vom 17. Mai 1932 betr. Kinderbeihilfe für Stiefkinder (Pr.BesVl. S. 137) und zieht aus alledem den Schluß, daß der Kläger nur dann Anspruch auf Kinderbeihilfe für seine beiden Stiefkinder habe, wenn er die Kosten für ihren vollen Unterhalt ganz oder teilweise bestreite, daß dagegen ein Anspruch auf Kinderbeihilfe nicht bestehe, soweit die Unterhaltskosten von anderer Seite aufgebracht würden. Der Kläger müsse sich insolgedessen alles das anrechnen lassen, was aus öffentlichen Mitteln an Waisentente und sonstigen Bezügen für die Kinder gezahlt und zu deren Unterhalt von ihm verwendet worden sei. Nach dem übereinstimmenden Vorbringen der Parteien seien nun die den beiden Stiefkindern aus öffentlichen Mitteln gezahlten Beträge an Waisentente und sonstigen Versorgungsgebühren von ursprünglich 80 RM. und zuletzt noch nahezu 60 RM. monatlich nicht nur dem Kläger für den Unterhalt der Kinder zu-

geschlossen, sondern auch ausnahmslos hierfür verwendet worden. Unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der hier gegebenen besonderen Umstände, namentlich des Standes, des Alters und der Bedürftigkeit der Kinder, könne daher auf Grund der Lebenserfahrung angenommen werden, daß diese Beträge in der Zeit, für die mit der Klage Kinderbeihilfe gefordert werde, die gesamten Kosten des standesgemäßen Unterhalts beider Kinder im Sinne des § 1610 BGB. gedeckt hätten. Der Kläger behaupte zwar, daß er außer den Rentenbezügen im Durchschnitt noch mindestens 20 RM. monatlich für jedes Kind aus eigenen Mitteln habe aufwenden müssen, er habe aber den Beweis hierfür nicht erbracht.

Der Revision ist zuzugeben, daß der erwähnte Kunderlaß des Preussischen Finanzministers vom 17. Mai 1932 für die Beurteilung des Rechtsstreits schon deshalb auszuscheiden hat, weil ihm keine rückwirkende Kraft zukommt; er muß daher gegenüber dem nur die Zeit vom 1. Mai 1926 bis zum 31. März 1931 umfassenden Klagebegehren außer Betracht bleiben. Dagegen irrt die Revision, soweit sie dem Berufungsgericht eine Verkennung des Rechtsbegriffs der „Aufnahme in den Hausstand“ vorwirft. § 17 BDES. der ursprünglichen Fassung dieses Gesetzes — in der Fassung vom 1. April 1924 trägt er die Ziffer 18 — sagt von einer Aufnahme in den Hausstand überhaupt noch nichts, sondern spricht in seinem Abs. 2b von Stiefkindern, „die in die Familiengemeinschaft aufgenommen sind“. Die „Aufnahme in den Hausstand“ als Voraussetzung der Gewährung von Kinderbeihilfen an Stiefkinder preussischer Beamter findet sich erstmalig in Art. I § 1 III des Gesetzes über Änderungen in der Beamtenbesoldung vom 19. April 1922 (GS. S. 83), wonach der vorher bezeichnete § 17 Abs. 2b dahin gefaßt wird, daß die Kinderbeihilfe für Stiefkinder gewährt wird, „die in den Hausstand aufgenommen sind“. Sachlich besteht zwischen „Aufnahme in die Familiengemeinschaft“ und „Aufnahme in den Hausstand“ allerdings kein Unterschied; denn Hausstand ist der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen einer Person, ihre Familiengemeinschaft. Er erfordert nach der allgemeinen Lebensauffassung eine Wohnung und deren Benutzung zum Aufenthalt, in der Regel auch zur Einnahme der Mahlzeiten und zum Schlafen (vgl. RAG. Bd. 7 S. 143 [145]). Von der Aufnahme in diesen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen, in die Familiengemeinschaft unterscheidet

§ 1617 BGB. die Erziehung und den Unterhalt des Kindes durch die Eltern, indem er sie neben der Zugehörigkeit zum elterlichen Hausstand als weitere Voraussetzung für die Dienstleistungspflicht des Kindes gegenüber den Eltern bezeichnet. Das hindert indessen nicht, daß Ausnahme in den Hausstand und Unterhaltsgewährung in anderer Hinsicht und insbesondere nach öffentlichem Recht gemeinsam Tatbestandsmerkmal einer Zahlungsverpflichtung sein können. Und das ist mit dem angefochtenen Urteil hier zu bejahen.

Gleich § 17 Abs. 2b in der Fassung des Gesetzes vom 19. April 1922 sprechen auch § 18 Abs. 3 Nr. 4 BDEG. in der Fassung vom 1. April 1924 und § 11 Abs. 3c BesG., Bestimmungen, die den für den gegenwärtigen Rechtsstreit maßgeblichen Wortlaut der fraglichen Besoldungsvorschrift über die Gewährung einer Kinderbeihilfe an Stiefkinder enthalten, nur von Stiefkindern, „die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind“. Darunter können nach Entstehungsgeschichte, Sinn und Zweck der Vorschriften mit dem Berufungsgericht nur die Stiefkinder verstanden werden, für deren Unterhalt der Beamte sorgt. Die Einführung von Kinderbeihilfen an Beamte (im Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927, RGBl. I S. 349, § 14 „Kinderzuschläge“ genannt) ist auf Art. 119 Abs. 2 Satz 2 RVerf. zurückzuführen, wonach kinderreiche Familien Anspruch auf ausgleichende Fürsorge haben. Die Kinderbeihilfen sollen nur einen Beitrag zu den Kosten der Erziehung und des Unterhalts der Kinder bilden, während Erziehung und Unterhalt als solche in erster Linie den Eltern obliegen (§§ 1601 ff. BGB. in Verbindung mit der Begründung zum Entwurf des preussischen Beamten-Dienstlohnengesetzes, Drucksache Nr. 2341 der Verfassungsgebenden Preussischen Landesversammlung S. 3715; Erhthropel-König Das Preussische Besoldungsgesetz 5. Aufl., Anm. 1 zu § 11 S. 66). Es ist daher und im Hinblick auf die besondere Rechtslage der „unehelichen Kinder“ einerseits durchaus erklärlich, daß § 18 Abs. 4 und § 11 Abs. 3d der in Rede stehenden beiden preussischen Gesetze der „Aufnahme“ eines unehelichen Kindes „in den Hausstand“ des Beamten, falls dessen Vaterschaft feststeht, er also gemäß §§ 1708 ff. BGB. unterhaltspflichtig ist, durch den Gebrauch des Wortes „oder“ den Umstand gleichstellt, daß der Beamte „auf andere Weise nachweislich für den vollen Unterhalt“ des unehelichen Kindes „aufkommt“. Andererseits bedurfte es entgegen der Meinung der Revision der Hervorhebung dieses Umstandes nicht

hinsichtlich der „Stiefkinder“, da zwar ihnen gegenüber der Stiefvater keine gesetzliche Unterhaltspflicht hat, aber nach der bereits gegebenen Begriffsbestimmung die Aufnahme auch eines solchen Kindes in den „Hausstand“ die Unterhaltsgewährung ohne weiteres einschließt. Daß eine Familiengemeinschaft auch vorliegt, mithin die Aufnahme in den Hausstand nicht aufgehoben ist, wenn die Stiefkinder zum Zweck der Erziehung oder Ausbildung, d. h. zeitweilig, auf Kosten des Stiefvaters anderweit untergebracht sind, versteht sich von selbst. Diesen Gedanken verleihen auch die vom Berufungsgericht zur Stützung seiner Auffassung angezogenen Nr. 63 Abf. 3 und Nr. 65 Abf. 8 RBB. Ausdruck. Das angefochtene Urteil hat mithin den Rechtsbegriff „Aufnahme in den Hausstand“ keineswegs verkannt.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich zugleich, daß ein Beamter oder Ruhegehaltsempfänger die Kinderbeihilfe für Stiefkinder nur erhält, wenn er ihnen den Unterhalt in Wirklichkeit auch gewährt (ebenso für die entsprechenden Vorschriften des Reichsbesoldungs- und des Reichsversorgungsgesetzes: RVerfG. Bd. 7 S. 220). Das Berufungsgericht hat diese Frage ebenfalls einer Prüfung unterzogen und daraufhin im wesentlichen auf Grund tatsächlicher Erwägungen festgestellt, daß der Kläger in der hier fraglichen Zeit den Unterhalt seiner beiden Stiefkinder weder ganz noch teilweise aus eigenen Mitteln bestritten, sondern mit den Beträgen gedeckt hat, die ihm zum Zweck des Unterhalts dieser Kinder aus Waisentrenten und sonstigen Versorgungsgebühren zugeflossen sind. Die tatsächlichen Erwägungen des Berufungsgerichts sind der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. Die daraus zu Ungunsten des Klägers gezogene Schlussfolgerung aber läßt keinen Rechtsirrtum zutage treten. Sie entspricht ohne weiteres der bereits oben als bedenkenfrei bezeichneten Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und ist umsomehr zu billigen, als der gegenteilige Standpunkt dazu führen würde, daß der Stiefvater, der seinen Stiefkindern keinen Unterhalt gewährt, besser gestellt wäre als der Vater von ehelichen Kindern, der diesen gegenüber gesetzlich zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist. Daß das nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein kann, leuchtet ein. Zudem hat die Revision die mit den tatsächlichen Erwägungen zusammenhängenden Ausführungen des angefochtenen Urteils nicht besonders beanstandet.

Ebenjowenig steht dem Ergebnis, zu welchem das Berufungsgericht gelangt, entgegen, daß Kinderbeihilfe und Waisenrente, wie schon eine Verfügung des Preussischen Finanzministers vom 31. Oktober 1922 (FinMinBl. S. 760 und MinBlFinWerm. Sp. 1112) zum Ausdruck bringt, verschieden geartet sind. Es trifft allerdings zu, daß die Kinderbeihilfe dem Beamten oder Ruhegehaltsempfänger zusteht und einen Bestandteil seiner Dienstbezüge bildet, während die Waisenrente und ähnliche Versorgungsbezüge einen selbständigen Anspruch des Kindes darstellen, der auf dem durch Tod, Dienstbeschädigung oder ein ähnliches Ereignis herbeigeführten Wegfall des dem Kinde gesetzlich Unterhaltspflichtigen beruht. Das kann jedoch nichts daran ändern, daß notwendige Voraussetzung des Anspruchs auf eine Kinderbeihilfe die — vorliegend nach dem festgestellten Sachverhalt nicht gegebene — tatsächliche Unterhaltsgewährung ist. Endlich vermögen auch das Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 20. Juni 1929 (IB 5769), auf das die Revision verweist, sowie die einen ähnlichen Fall behandelnde Nr. 69 Abs. 4 B.W., auf die sich der Kläger in den Vorinstanzen berufen hat, die Rechtslage nicht zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Denn sie betreffen, wie in letzterer Beziehung das angefochtene Urteil mit Recht betont, andere Vorschriften, nämlich die Frage, inwiefern bei Kindern vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre „eigenes Einkommen“ die Gewährung der Kinderbeihilfe hindert. Die Stiefkinder des Klägers aber waren in der Zeitspanne, auf die sich der Klagenanspruch erstreckt, noch nicht 16 Jahre alt.